

Fonds und Steuern – was die Anleger wissen sollten

Von Markus Weber und Pascal Taddei

Durch die Medien sensibilisiert, setzen sich private Investoren heute vermehrt und intensiver mit ihren Geldanlagen auseinander. Kollektive Kapitalanlagen sind aus diesem Markt daher nicht mehr wegzudenken, bieten sie doch dem Investor Diversifikation und professionelles Asset Management in einem beaufsichtigten und zunehmend transparenten Umfeld. Die Produktvielfalt ermöglicht ein Engagement gemäss den individuellen Rendite-, Risiko-, Markt- und Währungspräferenzen sowie Erwartungen.

Darüber hinaus sollten auch die steuerlichen Aspekte in den Anlageentscheid einfließen, da sie eine unwillkommene und unter Umständen vermeidbare Schmälerung der Bruttorendite bedeuten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Steuern im In- oder Ausland anfallen und ob der Investor oder die kollektive Kapitalanlage Steuersubjekt ist. Um Fehlentscheidungen zu vermeiden, sollte sich der Investor daher der steuerlichen Anknüpfungspunkte bewusst sein.

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln einen Überblick über die Steuerfolgen im Zusammenhang mit Anteilen an in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen. Sie beziehen sich auf in der Schweiz ansässige Investoren, die die Anteile im Privatvermögen halten und sich nicht als gewerbsmässige Wertschriftenhändler qualifizieren. Wo auf die Schweizer Verrechnungssteuer Bezug genommen wird, gelten die Ausführungen nur für Anteile an kollektiven Kapitalanlagen von Schweizer und nicht von ausländischen Emittenten.

Ebene der kollektiven Anlage

Die Totalrevision des Anlagefondsgesetzes hat auf den 1. Januar 2007 neue Formen von kollektiven Kapitalanlagen in der Schweiz eingeführt. Neben dem bisher bekannten vertraglichen Anlagefonds (Fonds commun de placement, FCP) können in der Schweiz unter dem neuen Kollektivanlagengesetz auch inländische Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (Société d'investissement à capital variable, Sicav), Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (KGK) sowie die Investmentgesellschaft mit festem Kapital (Société d'investissement à capital fixe, Sicaf) angeboten werden.

Der Grundsatz der transparenten Besteuerung – das heisst, die kollektive Kapitalanlage ist nicht Steuersubjekt für die Einkommens- und Gewinnsteuer, sondern das Vermögen und der Ertrag (ausgeschüttet oder thesauriert) werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet – gilt für sämtliche Formen der kollektiven Kapitalanlage mit Ausnahme der Sicaf, die wie eine Kapitalgesellschaft mit dem vollen Steuersatz für juristische Personen besteuert wird. Sofern die sonst transparenten kollektiven Kapital-

anlagen direkten Grundbesitz halten, werden sie selbst zum Steuersubjekt und werden wie übrige juristische Personen für die Einkünfte daraus besteuert (oftmals reduzierter Steuersatz). Für Verrechnungssteuer- und Stempelabgabezwecke hingegen sind alle vier Formen eigenständige Steuersubjekte.

Bei der Schweizer Umsatzabgabe (in Höhe von 0,15 für inländische und 0,3% für ausländische Urkunden), die unter anderem auf dem Kauf und Verkauf von Aktien, Anleihen oder Anteilen an anderen kollektiven Kapitalanlagen erhoben wird, gelten die kollektiven Kapitalanlagen selbst als befreite Anleger, der Eigenbestand einer Sicaf ist umsatzabgabebefreit. Das bedeutet für den privaten Investor, dass auch der aktive und regelmässige Kauf und Verkauf von Wertschriftenpositionen durch die kollektiven Kapitalanlagen (bspw. bei Hedge Funds) nicht von der Umsatzabgabe betroffen ist.

Was im Ausland erhobene Quellensteuern auf Zinsen, Dividenden und je nach Jurisdiktion auch auf Kapitalgewinnen betrifft, können die transparenten kollektiven Kapitalanlagen im Gegensatz zur Sicaf Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) in der Regel mangels Ansässigkeit nicht anwenden. Das heisst, die ausländische Quellensteuer bewirkt eine definitive Belastung beim Fonds und somit auch beim Investor. Theoretisch müsste der Anleger die ausländische Quellensteuer auf Basis eines DBA zurückfordern können, in der Praxis ist dies wegen administrativer Hürden selten praktikabel.

Nach geltender Praxis gibt es jedoch Ausnahmen für schweizerische Ausschüttungsfonds, deren Ertrag zu über 80% aus nicht schweizerischer Quelle stammt und die das sogenannte Affidavit-Verfahren anwenden. Die Quellensteuerentlastung durch Rückerstattung oder Reduktion an der Quelle ist dabei auf den schweizerischen Anteilsufluss begrenzt. Zurzeit bestehen mit einzelnen europäischen Ländern bilaterale Vereinbarungen (Deutschland, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden sowie Spanien) über die gegenseitige Inanspruchnahme der DBA durch die Fonds-

leitungen und die damit verbundene Quellensteuerentlastung. Weitere Entlastungsmöglichkeiten sind die Befreiung ausländischer Anleger im lokalen Recht (zum Beispiel kennen die USA für den Zinsertrag von Obligationen eine Befreiung von der 30% Quellensteuer unter der Portfolio Interest Exemption) oder die teilweise Entlastung von ausländischen Quellensteuern gestützt auf die DBA mit Australien, Japan sowie Kanada aufgrund der schweizerischen Adresse der kollektiven Kapitalanlage.

Die Sicaf hingegen gilt als Kapitalgesellschaft in der Regel als ansässig für DBA-Zwecke. Einschränkungen von Abkommensvorteilen können aber je nach DBA vorkommen. Bei bestimmten ausländischen Rechtsordnungen wie beispielsweise Luxemburg qualifiziert sich auch die Sicav kraft Doppelbesteuerungsabkommen, die mit 26 Ländern (u. a. mit China, Deutschland, Südkorea, Malaysia, Singapur, Spanien, Österreich) abgeschlossen wurden, als ansässig für DBA-Zwecke.

Ebene des Investors

Der Erwerb der Anteile unterliegt in der Regel der Umsatzabgabe. Dem Erwerber wird durch seine Bank die Hälfte der Abgabe belastet und auf der Kaufabrechnung ausgewiesen. Nicht von der Umsatzabgabe betroffen ist die Neuausgabe von inländischen Anteilen (Kauf aus Emission). Während der Haltedauer wird jährlich die Vermögenssteuer erhoben. Massgebend sind die Jahresschlusskurse am 31. Dezember gemäss Depotauszug der Bank. Für kotierte Titel sind die Informationen auch in der Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu finden.

Von der transparenten kollektiven Kapitalanlage vereinnahmte Vermögenserträge in Form von Zinsen und Dividenden unterliegen beim Anleger der Einkommenssteuer, unabhängig davon, ob sie ihm ausgezahlt wurden (Ausschüttungsfonds) oder nicht (Thesaurierungsfonds). Kapitalgewinne im Privatvermögen sind hingegen steuerfrei. Sie müssen jedoch mit getrenntem Coupon ausgeschüttet oder bei Thesaurierung getrennt verbucht und ausgewiesen werden.

Wie Sicav neu besteuert werden

Die Besteuerung von in- und ausländischen Sicav war früher nicht konsistent, was zu Verwirrung beim Anleger führte. Diese Ausführungen erläutern die damalige und aktuelle Praxis: In den Kantonen Bern und Graubünden wurden ausländische Sicav bis Ende der Steuerperiode 2005 noch als Körperschaften besteuert. Beide Kantone änderten ihre Praxis per 1. Januar 2006. Dementsprechend wurden ausländische Sicav seit dem 1. Januar 2006 in der ganzen

Schweiz als transparente Anlageinstrumente besteuert. Mit dem Inkrafttreten des KAG per 1. Januar 2007 wurden auch schweizerische Sicav zugelassen. Diese werden als Ausfluss des Grundsatzes «same business, same rules» wie vertragliche Anlagefonds und damit transparent besteuert. Dies entspricht dem Besteuerungsmodus der geltenden Einkommenssteuerlichen Besteuerung im Bund und – seit der Steuerperiode 2006 – jener in sämtlichen Kantonen. **MW/PT**

Der ausgeschüttete sowie der thesaurierende Ertrag (seit dem 1. Januar 2007) schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen unterliegen ausserdem der Verrechnungssteuer von 35%. Sie kann je nach Kanton durch den Anleger zurückgefordert beziehungsweise an die Einkommenssteuer angerechnet werden, sofern der entsprechende Ertrag in der Steuererklärung deklariert wurde (Sicherungszweck der Verrechnungssteuer). Bei der Sicaf wird auf dem thesaurierten Ertrag weder die Einkommens- noch die Verrechnungssteuer erhoben.

Sind Ausschüttungen ausländischer Fonds mit Quellensteuern belastet, richtet sich die Rückforderung nach den Bestimmungen eines allfällig existierenden DBA. Derzeit hat die Schweiz solche Abkommen mit über achtzig Staaten abgeschlossen. Der Teil der ausländischen Quellensteuer, der auch mit einem DBA nicht zurückgefordert werden kann (Sockelsteuer), wird auf Antrag über pauschale Steueranrechnung den schweizerischen Einkommenssteuern angerechnet.

Bei den offenen kollektiven Kapitalanlagen (FCP und Sicav) fallen keine Einkommens- und Verrechnungssteuern bei der Rückgabe der Anteile an die Fondsleitung oder bei Veräusserung an einen Dritten an. Bei der KGK und der Sicaf hingegen wird die Rückgabe als steuerbarer Vermögensertrag betrachtet (Liquidationsdividende). Im Gegensatz zur Rückgabe von Anteilen zur Tilgung ist die Veräusserung über die Börse (Sekundärmarkt) nicht von der Umsatzabgabe befreit.

Gestaltungsmöglichkeiten

Angesichts der Ausführungen mag der Eindruck entstehen, Steuern seien allgegenwärtig und nicht vermeidbar. Dies ist jedoch keineswegs so, und obwohl die Kapitalanlage nicht allein von der Steueroptik geleitet sein sollte, lassen sich mit einem entsprechend optimierten Investitionsentscheid weitere Belastungen vermeiden. Es ist nicht zu vergessen, dass mit einem Grenzsteuersatz von beispielsweise 35% die Bruttorendite auf den betroffenen Einkünften allein durch die Steuern um über ein Drittel geschmälert wird.

Aus steuerlicher Sicht birgt das Engagement in eine kollektive Kapitalanlage für den Investor ausserdem den Vorteil, dass er selbst nicht als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler gilt, obgleich die kollektive Kapitalanlage diverse Kriterien der Gewerbsmässigkeit erfüllen kann, wie beispielsweise bei Hedge Funds die zahlreichen Transaktionen, die kurze Besitzedauer, der Einsatz berufsspezifischer Fachkenntnisse und derivativer Instrumente.

Für die transparenten thesaurierenden kollektiven Kapitalanlagen ist im Vergleich zur Sicaf zu beachten, dass derjenige Anteilsinhaber, der im Zeitpunkt des Jahresabschlusses den Fondsanteil besitzt, den gesamten Ertrag als Einkommen versteuert, unabhängig davon, wann er ihn erworben hat. Bei der KGK und der Sicaf hingegen sollten die Anteile nicht an die Kapitalgesellschaft zurückgegeben, sondern – sofern möglich – an Dritte veräussert werden. Dadurch qualifiziert sich der gesamte Erlös als steuerfreier Kapitalgewinn im Privatvermögen.

Ferner gestaltet sich die Rückerstattung ausländischer Quellensteuern problematisch. Bei Strategien, die zu erheblichen Quellensteuerfolgen führen, ist die steuerliche Strukturierung der kollektiven Kapitalanlage daher von entscheidender Bedeutung. Darauf hat der private Investor zwar keinen direkten Einfluss, in die Entscheidungsgrundlage sollten die Erkenntnisse dennoch einfließen.

Schliesslich sind aus Sicht des Investors steuerfreie Kapitalgewinne dem steuerbaren Vermögensertrag klar vorzuziehen. Für die Steuerfreiheit von Kapitalgewinnen ist aber die getrennte Ausschüttung, beziehungsweise bei Thesaurierung der getrennte Ausweis entscheidend. Ist dies nicht erfüllt, unterliegen auch die erzielten Kapitalgewinne für den Anleger der Einkommenssteuer. Insbesondere für Investitionen in ausländische Konstrukte gilt es deshalb, im Vorfeld abzuklären, ob ein spezifisches Steuerreporting für die Schweizer Einkommens- und Vermögenssteuern angeboten wird.

Markus Weber, Senior Manager, Pascal Taddei, Senior, Ernst & Young, Zürich.

Steuerfolgen im Zusammenhang mit Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen	
Phase	Mögliche betroffene Steuerarten
Erwerb der Anteile	Umsatzabgabe bei Kauf von Dritten (in- und ausländische Anteile) oder bei Kauf aus Emission ausländischer Anlagefonds
Halten der Anteile	Vermögenssteuer (jährlich auf Basis der Schlusskurse per 31. 12.) Einkommenssteuer sowie Verrechnungssteuer auf thesaurierten und ausgeschütteten Vermögenserträgen sowie auf nicht getrennt ausgewiesenen Kapitalgewinnen (Ausnahme: Thesaurierung bei SICAF-Anteilen unterliegt weder der Einkommens- noch der Verrechnungssteuer) Quellensteuer auf ausgeschütteten Vermögenserträgen ausländischer Anlagefonds an den Anleger
Verkauf/Rückgabe der Anteile	Umsatzabgabe bei Verkauf an Dritte Keine Einkommenssteuer sowie Verrechnungssteuer bei Rückgabe von Anteilen an offenen kollektiven Kapitalanlagen (FCP und SICAV) Einkommenssteuer sowie Verrechnungssteuer auf dem den Nennwert übersteigenden Erlös bei Rückgabe von SICAF- und KGK-Anteilen zur Tilgung

Quelle: Ernst & Young